ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Andel, Norbert

Article — Digitized Version

Entgegnung auf die Erwiderung von Herbert Hax

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Andel, Norbert (1998) : Entgegnung auf die Erwiderung von Herbert Hax, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 78, Iss. 10, pp. 591-

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/40072

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Entgegnung auf die Erwiderung von Herbert Hax

Aus dem Satz „Die in dem Artikel (115 GG, N. A.) angekündigte Konkretisierung dieser Vorschrift durch ein Bundesgesetz ist bislang nicht vorgenommen worden" (Jahresgutachten 1997/98, Ziff. 335) zu schließen, daß dem Sachverständigenrat die 1990 erfolgten Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung entgangen sind, entspricht der üblichen Interpretation der deutschen Sprache, insbesondere wenn dem Satz keine weiteren Erläuterungen hinzugefügt sind. Der Versuch des Vorsitzenden des Sachverständigenrates (WIRTSCHAFTSDIENST, Heft 9/98), einen anderen Eindruck zu erwecken, ist befremdlich, insbesondere wenn man folgende Tatbestände berücksichtigt:

1. Als ich nach der Lektüre der zitierten Passage einem Mitglied des Rates gegenüber meine Verwunderung zum Ausdruck brachte, bestätigte es seine Auffassung, daß die in Artikel 115 GG geforderte bundesgesetzliche Regelung noch nicht erlassen sei, wobei es sich auch auf die entsprechende Aussage eines Sachverständigen bezog. Über meinen Hinweis auf die Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung war es überrascht; sie waren ihm offensichtlich nicht bekannt gewesen.

2. Auch der genannte Sachverständige bekräftigte mir gegenüber die Meinung, daß die in Artikel 115 GG geforderte Regelung noch ausstehe. Auch er war erstaunt, als ich ihn auf die genannten Änderungen hinwies, die seiner Aufmerksamkeit offensichtlich entgangen waren.

3. Es ist falsch, wenn der Vorsitzende des Sachverständigenrates behauptet, in der Änderung der Bundeshaushaltsordnung sei lediglich der Investitionsbegriff näher bestimmt worden. Der Bundesgesetzgeber hat vielmehr auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Darlegungspflicht geregelt, indem in § 18 Abs. 1 angefügt wurde: „in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, daß 1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht, 2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren."

4. Die Ausführungen des Ratsvorsitzenden sind auch deshalb nicht überzeugend, weil nach der Tradition des Sachverständigenrats, die Finanzpolitik des jeweils vergangenen Jahres sehr detailliert und kritisch darzulegen, zu erwarten gewesen wäre, daß er sich mit den Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung im Jahresgutachten 1990/91 (z.B. in Ziff. 351) auseinandergesetzt hätte – wenn sie ihm bekannt gewesen wären. Damit hätte um so mehr gerechnet werden müssen, als in dem „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung" die „Zielsetzung" ausdrücklich wie folgt formuliert ist: „Umsetzung der aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 (2 BvF 1/82) zu Artikel 115 GG zu ziehenden Folgerungen: Ergänzung des Haushaltsrechts des Bundes um eine Vorschrift, die den Begriff der öffentlichen Investition bestimmt, und um eine Regelung zur Darlegungspflicht, die den Haushaltsgesetzgeber trifft, wenn die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen überschreiten."

Auch der letzte Satz der Erwiderung ist irreführend: Weder habe ich bestritten, daß ausschließlich die Mitglieder des Sachverständigenrats die uneingeschränkte Verantwortung tragen, noch habe ich ihnen, dem wissenschaftlichen Stab oder eingeladenen Experten Vorwürfe gemacht. Ich habe Ziff. 335 des Jahresgutachtens 1997/98 lediglich als Beleg dafür herangezogen, daß die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte bundesgesetzliche Regelung nur widerwillig, hastig und inhaltlich unbefriedigend erledigt worden ist. Wie mein Satz „Der faktische Ausschluß der Öffentlichkeit bei dieser Aktion war so erfolgreich, daß diese Gesetzesänderungen offensichtlich noch nicht einmal den Mitgliedern des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, seines Stabes und den eingeladenen Sachverständigen zur Kenntnis gelangte(n)" (WIRTSCHAFTSDIENST, Heft 8/98, S. 459) Herbert Hax zu dieser Erwiderung veranlassen konnte, ist insbesondere vor dem Hintergrund meiner Darlegungen unter 1 – 4 schwer verständlich.

Prof. Dr. Norbert Andel